amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Bad Hersfeld 15.02.2024

4 K 39/22

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, dem 12. Juni 2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 11/EG,

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Ersrode Blatt 478 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
2	Ersrode	4	18/1	Gebäude- und Freifläche, Neustadt 7	188
3	Ersrode	4	18/2	Gebäude- und Freifläche, Neustadt 7	24

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.12.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 87.000,00 € (lfd. Nr. 2) und 540,00 € (lfd. Nr. 3)

Gesamtverkehrswert: 87.540,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Einfamilienhaus. Die Bewertung erfolgte lediglich anhand einer Außenbesichtigung. Wohnfläche nicht bekannt, Baujahr geschätzt auf 1900 oder älter. Es handelt sich um ein Fachwerkhaus, unterkellert, mit Erd- und Obergeschoss und vermutlich ausgebautem Dachgeschoss. Laut einem Gutachten aus 2017 wurden vor 2004 Renovierungsarbeiten im Innenbereich sowie an der Heizung vorgenommen. Dach und Fenster sind sanierungsbedürftig. Kein Stellplatz auf dem Grundstück.
Unbebautes Grundstück, angrenzend an Wohnhausbebauung.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **025512603054**.

Werner
Rechtspfleger